

lein dem Herrn Cantori eine vorehrung an geld / Den
Schüllern aber von speiß vnd tranck / wie biß anhero
eingeführet / gar nichts anheim zugeben schuldig sein.

Ingleichen sollen auch alle newlicher zeit
zur vngewür eingeführte beschwerungen / durch vereh-
rungen gewisser stücke zu Kleydern / oder auch an Lei-
mat / Kragen / Hembden / Schnubtüchern / Ja auch an
Speiß vnd Tranck / so vornemlich bißhero / die jent-
gen / welcher dienst man / wiewol vmb gebürenden lohn /
bey werender Hochzeit vñ sonsten nicht entrathen kan /
Als da sind Glögner / Leuter / Melker / Bräwer / Bier-
geberinne / Bierschröter / Körmeister / Zimmerleute /
auch Becker / Schuster / Schneider / Näterin / vnd wie
solche nach der lenge zuerzehlen fast vnmöglich / Ihnen
selbst als eine vermeinte gewür außgesetzt vnd gefordert
haben / In ernst vnd bey gesakter Busse abgeschafft vnd
verboten sein. Also vnd dero gestalt / Daß beyde der
Zenige / so diesem verbot zuwider vnd einem andern vn-
vermögendē zum nachtheil oder prejudicio etwas auß-
geben / vnd dann auch der solches fordern oder nemen
würde / vnnachlässlichen gebüßet vnd gestrafft werden
sollen.

So aber jemand des Raths Dienern / wenn sie
das Geschencke tragen / ein zimlich Tranckgeld geben
wil / der mag es thun / Doch das man sie künfftig / in der
Hochzeit / wie etwa geschehen / nicht nider setze / Auch

B iij nichts